

Ist dem Gericht bekannt, dass die Person, an die die Zustellung erfolgen soll, **8 diesen zustellungsbevollmächtigten Vertreter** hat, ist gem. Abs. 2 S. 2 an diesen zuzustellen. Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter muss nicht im Inland wohnen. Die Zustellung an den Vertreter richtet sich nach Abs. 1 (Kayser/Thole/Sternal Rn. 10). Die Vertretungsbefugnis muss feststehen, was etwa der Fall ist, wenn sich der Vertreter selbst zur Akte legitimiert hat (§ 172 ZPO).

b) Führungslosigkeit. Kein Fall des Abs. 2 S. 1 liegt vor, wenn eine **9 juristische Person** nach Amtsniederlegung oder Abberufung ihres Vertretungsorgans über keinen gesetzlichen Vertreter verfügt (**Führungslosigkeit**, dazu → § 10 Rn. 14; → § 15a Rn. 19 ff.). Zustellungen können in diesen Fällen der Führungslosigkeit einer GmbH, AG oder Genossenschaft an einen Gesellschafter (GmbH) bzw. ein Aufsichtsratsmitglied (AG und Genossenschaft) erfolgen. In am 1.11.2008 – vor Inkrafttreten des MoMiG (→ Einl. Rn. 13) – bereits eröffneten Verfahren müssen die Zustellungen an den bestellten Notgeschäftsführer (§ 29 BGB) oder Verfahrenspfleger (§ 57 ZPO) erfolgen. Ist die juristische Person bereits aus dem Handelsregister gelöscht (§ 394 Abs. 1 S. 1 FamFG), ist an den zu bestellenden Nachtragsliquidators zuzustellen.

4. Zustellungen im Verbraucherinsolvenzverfahren. Im Verbraucherinsolvenzverfahren (§ 304) ist auf **10 Zustellungen des Schuldenbereinigungsplans** gem. § 307 Abs. 1 die Vorschrift des § 8 – mit Ausnahme von Abs. 1 S. 1 nicht anwendbar (§ 307 Abs. 1 S. 3). Damit entfällt die Zustellung durch Aufgabe zur Post. Bei einem **unbekanntem Aufenthalt des Schuldners** ist eine Ersetzung der Zustellung durch eine öffentliche Bekanntmachung gem. § 9 Abs. 3 nicht zulässig. Nach dem Sinn und Zweck der Regel kommt auch eine Zustellung durch eine öffentliche Bekanntmachung gem. § 4 iVm § 185 Nr. 1 ZPO nicht in Betracht (→ § 307 Rn. 13; ebenso Kayser/Thole/Waltenberger § 307 Rn. 5; Graf-Schlicker/Kexel Rn. 6; KPB/Wenzel § 307 Rn. 4; aA AG Saarbrücken ZInsO 2002, 247; Uhlenbruck/Sternal § 307 Rn. 25; Braun/Buck § 307 Rn. 8; FK-Lackmann § 307 Rn. 11; HambKommInsR/Ritter § 307 Rn. 4) nicht in Betracht. Die Übereinstimmung der zuzustellenden Mehranfertigungen des Schuldenbereinigungsplans mit dem bei Gericht verbleibenden Original muss durch eine anwaltliche oder gerichtliche Beglaubigung festgestellt werden.

5. Auslandszustellung. a) Zustellungen im Bereich der EU. Zustellungen **11 im Bereich der EU** erfolgen nach der Verordnung (EU) Nr. 2020/1784 (**Eu-ZustVO**). Danach kommt die förmliche Zustellung nach Art. 8 EuZustVO, die Direktzustellung durch Einschreiben mit Rückschein gem. Art. 18 EuZustVO oder die elektronische Direktzustellung gem. Art. 19 EuZustVO in Betracht (BeckOK InsR/Madaus Rn. 21). Daneben bleibt die Zustellung mittels Aufgabe zur Post nach Abs. 1 S. 2 zulässig. Bei einer Zustellung durch Aufgabe zur Post gilt die 2-Wochen-Frist des § 184 Abs. 2 S. 1 ZPO.

b) Nicht-EU-Staaten. In Nicht-EU-Staaten richten sich die Zustellungen an **12 Personen im Ausland** nach den **§§ 183, 184 ZPO**, dh es wird über Behörden des fremden Staates oder durch die diplomatische oder konsularische Vertretung des Bundes oder durch das Auswärtige Amt zugestellt. Das Gericht kann bei dieser Art der Zustellung anordnen, dass der Zustellungsempfänger innerhalb einer angemessenen Frist einen Zustellungsbevollmächtigten benennt, der im Inland wohnt, falls er nicht einen Prozessbevollmächtigten bestellt hat. Ist eine Zustellung im Ausland nicht möglich oder nicht Erfolg versprechend, kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen (§ 185 Nr. 3 ZPO).

- 13 c) **Einschreiben mit Rückschein.** Zustellungen in EU-Staaten wie auch in Nicht-EU-Staaten, in die **Schriftstücke aufgrund völkerrechtlicher Abkommen unmittelbar versandt** werden dürfen, sollen durch Einschreiben mit Rückschein oder mittels eines gleichwertigen Nachweises erfolgen (§ 183 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 2 Hs. 1 iVm § 176 Abs. 1 ZPO). Ist eine Zustellung im Ausland nicht möglich oder nicht Erfolg versprechend (§ 185 Nr. 3 ZPO), wird das Insolvenzgericht sein Ermessen in der Regel dahingehend auszuüben haben, dass keine öffentliche Zustellung, sondern die öffentliche Bekanntmachung (§ 9) erfolgt.

IV. Zustellung durch den Insolvenzverwalter (Abs. 3)

- 14 **1. Übertragung der Zustellung.** Das Gericht kann – **nach pflichtgemäßem Ermessen** – dem Insolvenzverwalter alle oder einen Teil der Zustellungen übertragen (Abs. 3 S. 1). Über § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 kommt dafür **auch der vorläufige Insolvenzverwalter** in Betracht. Auch Sachwalter und Treuhänder können analog Abs. 3 beauftragt werden. Einem mit der Prüfung des Insolvenzgrundes beauftragten **Sachverständigen** darf das Gericht dagegen nicht die Zustellungen übertragen (Uhlenbruck/Pape Rn. 8). Die **Übertragung sollte durch förmlichen Beschluss** des Richters oder Rechtspflegers erfolgen, damit die Wirksamkeit der Zustellungen nicht in Frage stehen kann (aA [Verfügung] Uhlenbruck/Pape Rn. 8). Die Entscheidung ist unanfechtbar (aA KPB/Prütting Rn. 11, der dem betroffenen Verwalter die einfache Beschwerde zubilligt, da es sich um keine Entscheidung, die das Insolvenzverfahren betrifft, handele). Der Verwalter kann nur Gegenvorstellung erheben, allenfalls gem. § 59 seine Entlassung beantragen, wenn er sich durch die Aufgabe überfordert fühlt (Kayser/Thole/Sternal Rn. 11; MüKoInsO/Bruns Rn. 48; T. Graeber ZInsO 2005, 752).
- 15 Dem Insolvenzverwalter stehen im Falle der Übertragung **sämtliche Zustellungsarten** offen, auch die Aufgabe zur Post. Er muss nicht persönlich tätig werden, sondern kann sich für die Ausführung der Zustellung eigenen Personals bedienen (Abs. 3 S. 2). Bei einer Zustellung durch Aufgabe zur Post muss der Verwalter oder ein von ihm beauftragter Dritter die Zustellung iSv § 184 Abs. 2 S. 4 ZPO erfassen und diesen Vermerk nach Abs. 3 S. 4 unverzüglich zu den Gerichtsakten reichen, um dem Gericht die Kontrolle und Dokumentation des Zustellungsvorgangs zu ermöglichen. Wie sich nunmehr (→ Rn. 1) aus Abs. 3 S. 3 ergibt, kann die **Zustellung auch elektronisch** nach Maßgabe des § 173 ZPO erfolgen (BT-Drs. 20/10943, 64). In diesem Fall muss der Verwalter nach Abs. 3 S. 5 die **Zustellnachweise** zu den eigenen Akten zu nehmen und einen Vermerk über die erfolgte Zustellung mit dem Zeitpunkt der Zustellung und mit der genutzten Adresse des Zustellungsadressaten unverzüglich zu den **Gerichtsakten** zu reichen. Parallel ist das zuzustellende elektronische Dokument künftig zu Informationszwecken auch im elektronischen **Gläubigerinformationssystem** zum Abruf bereitzustellen (§ 5 Abs. 5 S. 2; → § 5 Rn. 34, 36). Ausschlaggebend für die mit der Zustellung verbundenen Rechtsfolgen ist dennoch allein die Zustellung nach § 8 Abs. 3 (BT-Drs. 20/10943, 64; BeckOK InsR/Madaus Rn. 20). Bei der elektronischen Zustellung muss der Verwalter einen **sicheren Übermittlungsweg** nutzen. Eine Zustellung mit einfacher E-Mail genügt daher nicht (aA Beth/Bogumil ZInsO 2024, 487 (490 ff.)).
- 16 Dem **Beschwerdegericht** steht die Übertragungsbefugnis **nicht** zu (MüKoInsO/Bruns Rn. 49; Kayser/Thole/Sternal Rn. 15; aA Römermann/Becker Rn. 21). Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Regelung, da sich im Beschwerdeverfahren die Zahl der erforderlichen Zustellungen in Grenzen hält und der Verwalter an dem Beschwerdeverfahren häufig selbst beteiligt sein wird.

Erweist sich eine vom Verwalter im Auftrag des Gerichts vorgenommene 17
Zustellung als mangelhaft, kommt – wenn das Schriftstück mit Zustellungswillen
abgesandt worden ist – eine **Heilung des Zustellungsmangels** gem. § 189
ZPO und darüber hinaus, soweit das Insolvenzgericht neben der Zustellung die
öffentliche Bekanntmachung der zuzustellenden Entscheidung anordnet, gem.
§ 9 Abs. 3 in Betracht.

2. Mitteilungen des Insolvenzverwalters. Im Insolvenzverfahren treffen 18
den Verwalter **Mitteilungspflichten**. Er hat zB vor der Stilllegung oder Ver-
äußerung des Unternehmens den Schuldner darüber zu unterrichten (§ 158
Abs. 2 S. 1). Bei der Festsetzung des Bruchteils gem. § 195 hat der Verwalter den
berücksichtigten Gläubigern den Bruchteil mitzuteilen. Diese Mitteilungen sind
keine Zustellungen iSd § 8 und können daher auch formlos erfolgen. Im Hin-
blick auf eine mögliche Haftung ist jedoch eine nachweisbare mündliche oder
schriftliche Unterrichtung zweckmäßig (Kayser/Thole/Sternal Rn. 16).

3. Kosten der Zustellung. Mit der Übertragung der Zustellungen gem. 19
Abs. 3 entsteht dem Insolvenzverwalter ein **zusätzlicher, von der gewöhnlichen
Geschäftsführung nicht umfasser, Aufwand**. Die Kosten für die
Erledigung einer gesondert übertragenen Aufgabe außerhalb der Regeltätigkeit
sind ihm zu vergüten. Damit ist der Grundsatz gewahrt, dass der Staat für die
Erledigung von im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben Staatsbürger im
Rahmen ihrer Berufstätigkeit nicht ohne angemessene Vergütung in Anspruch
nehmen darf (BGHZ 157, 282 (288)).

Der Insolvenzverwalter, der vorläufige Insolvenzverwalter, der Sachwalter, der 20
vorläufige Sachwalter und der Insolvenzverwalter im Verbraucherinsolvenzver-
fahren, für den gem. § 10 InsVV die Vorschriften des § 4 Abs. 2 InsVV ent-
sprechende Anwendung finden, können **die sächlichen Kosten**, die ihnen
infolge der Übertragung des Zustellungswesens durch das Insolvenzgericht ent-
standen sind, neben der allgemeinen Auslagenpauschale (§ 8 Abs. 3 InsVV), als
besondere Kosten geltend machen (BGH NZI 2008, 444; 2007, 244). Es handelt
sich um Auslagen iSd § 4 Abs. 2 InsVV (BGH NZI 2007, 244; Uhlenbruck/Pape
Rn. 10). Für die Übertragung der Zustellungen iSd § 8 Abs. 3 gilt Nr. 9002
KV-GKG (§ 4 Abs. 2 S. 2 InsVV). Danach beträgt die **Kostenpauschale für
Zustellungen** mit Zustellungsurkunde, Einschreiben gegen Rückschein oder
durch Justizbedienstete nach § 168 Abs. 1 ZPO je Zustellung 3,50 EUR). Zwei-
felhaft ist dagegen der Umfang der Verweisung. Nach dem Wortlaut des § 4
Abs. 2 S. 2 InsVV wird ohne Einschränkungen auf die Nr. 9002 KV-GKG ver-
wiesen. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll auch für die auf den Insolvenz-
verwalter nach § 8 Abs. 3 übertragenen Zustellungen die Zustellungspauschale
erst ab der 11. Zustellung im Verfahren geltend gemacht werden können (so auch
die Voraufll.). Dieser Auffassung kann indes nicht gefolgt werden. Die Verwei-
sung in § 4 Abs. 2 S. 2 InsVV ist **gesetzes- sowie verfassungskonform** dahin-
gehend auszulegen, dass sie sich lediglich auf den Erstattungsbeitrag von 3,50 Euro
je Zustellung erstreckt. Der Insolvenzverwalter hat damit Anspruch auf Ersatz
seines Sach- und Personalaufwands für jede Zustellung (s. zu den Einzelheiten
MüKoStaRUG/Vuia InsVV § 4 Rn. 4). Damit sind sowohl seine Sach- als auch
seine Personalkosten abgegolten. Macht der Insolvenzverwalter gem. § 8
Abs. 3 InsVV eine **Auslagenpauschale** geltend, kann er die Zustellungspauschale
nach zutreffender Ansicht auch weiterhin zusätzlich geltend machen (s. zu den
Einzelheiten MüKoStaRUG/Vuia InsVV § 4 Rn. 5). Die Zustellungskosten sind
keine Masseverbindlichkeiten gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 (aA LG Leipzig ZInsO
2003, 514). Die Kosten des Insolvenzverfahrens, zu denen insbes. die Auslagen
des Insolvenzverwalters gehören (§ 54 Nr. 2), sind dort ausgenommen. Da es sich
lediglich um eine Pauschale handelt, steht dem Verwalter der Nachweis offen,

das für einzelne Zustellungen ein **höherer Sach- und/oder Personalaufwand** entstanden ist. Dass der Gesetzgeber die Möglichkeit einer solchen Einzelabrechnung ausschließen wollte, ist nicht ersichtlich und wäre auch mit höherrangigem Recht nicht vereinbar (MüKoStaRUG/Vuia InsVV § 4 Rn. 6). Der sächliche Aufwand der Zustellungen – insbes. Kopier- und Portokosten sowie die Kosten der Umschläge – kann auch geschätzt werden (BGH NZI 2013, 487; 2007, 244; AG Gießen ZInsO 2015, 1075, das pro Zustellung eine Pauschale von 2,80 EUR als angemessen ansieht).

- 21 Durch den Auslagensatz werden nur die eigenen Kosten des Insolvenzverwalters ausgeglichen, nicht aber der besondere Arbeitsaufwand. **Personalkosten**, die durch die ihm übertragenen Zustellungen entstehen, können dem Verwalter nicht als Auslagen erstattet werden (BGH ZInsO 2007, 202). Dem Insolvenzverwalter ist daher, unabhängig davon, wie viele Zustellungen vorzunehmen waren und unabhängig davon, ob diese einen erheblichen Mehraufwand verursacht haben, für die Übertragung der Zustellung immer gem. § 3 Abs. 1 InsVV ein Zuschlag zur Regelvergütung zu gewähren (BGH NZI 2013, 487).

Öffentliche Bekanntmachung¹

9 (1) ¹Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch eine zentrale und länderübergreifende Veröffentlichung im Internet; diese kann auszugsweise geschehen. ²Dabei ist der Schuldner genau zu bezeichnen, insbesondere sind seine Anschrift und sein Geschäftszweig anzugeben. ³Die Bekanntmachung gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind.

(2) ¹Das Insolvenzgericht kann weitere Veröffentlichungen veranlassen, soweit dies landesrechtlich bestimmt ist. ²Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der zentralen und länderübergreifenden Veröffentlichung im Internet zu regeln. ³Dabei sind insbesondere Lösungsfristen vorzusehen sowie Vorschriften, die sicherstellen, dass die Veröffentlichungen

1. unversehrt, vollständig und aktuell bleiben,
2. jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn dieses Gesetz neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt.

Schrifttum (Auswahl): Bergner/Berg, Die Insolvenzverwaltervergütung im Internet: Theorie und Praxis, ZIP 2018, 858; Blankenburg, Reform des Insolvenzportals, ZVI 2021, 245; Frind, Die Reichweite der notwendigen Umsetzung für eine wirksame Veröffentlichung, ZInsO 2018, 435; Jansen/Hung, Insolvenzbeachtmachungen.de – Eine neue Haftungsfälle für den Rechtsanwalt?, NJW 2004, 3379; Keller, Die öffentliche Bekanntmachung im Insolvenzverfahren, ZIP 2003, 149; ders., Auswirkungen des Zustellungsreformgesetzes auf das Insolvenzverfahren, NZI 2002, 581; Oestreich, Öffentliche Bekanntmachungen im „Amtsblatt“, Rpfleger 1988, 302; Prütting/Brinkmann, Das Geburtsdatum des Insolvenzschuldners als delicate Information – Zum Spannungsverhältnis zwischen Rechtssicherheit und Datenschutz, ZVI 2006, 477; Reck, Rechtsbehelfsbelehrung in Internetveröffentlichungen nach § 9 Abs. 1 InsO?, ZVI 2014, 405; ders., Der gläserne Insolvenz-

¹ § 9 Abs. 1 S. 1 geänd., Abs. 2 Sätze 2 und 3 angef. mWv 1.12.2001 durch G v. 26.10.2001 (BGBl. I 2710); Abs. 2 Satz 2 geänd. mWv 16.11.2006, Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 geänd., Nr. 3 aufgeh. mWv 1.1.2007 durch G v. 10.11.2006 (BGBl. I 2553); Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 neu gef. mWv 1.7.2007 durch G v. 13.4.2007 (BGBl. I 509); Abs. 2 Satz 2 geänd. mWv 8.9.2015 durch VO v. 31.8.2015 (BGBl. I 1474).

verwalter oder: Vergütungsbeschlüsse als Wartezimmerlektüre, ZVI 2018, 87; Sabel, Zustellungsfragen in der InsO, ZIP 1999, 305; Sternal, Das Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens, NJW 2007, 1909; Wittmann/Kinzl, Organisationsobliegenheiten bei Insolvenzbekanntmachungen, ZIP 2011, 2232; Wittmann, Die Bedeutung des § 9 Abs. 3 InsO für die Wissenszurechnung im Insolvenzrecht, ZInsO 2008, 1010;

Übersicht

	R.n.
I. Grundlagen	1
1. Normzweck	1
2. Änderungen des § 9	2
3. Das Verhältnis zwischen öffentlicher Bekanntmachung und Zustellung	3
4. Anwendungsbereich	4
II. Öffentliche Bekanntmachung (Abs. 1 und 3)	5
1. Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung	5
2. Wirkung der öffentlichen Bekanntmachung (Abs. 3)	6
a) Zustellungsfiktion	6
b) Lauf von Rechtsmittelfristen	7
c) Publizitätswirkung	8
III. Weitere Veröffentlichungen (Abs. 2)	10
IV. Die Internet-Verordnung (Abs. 2 S. 2, 3)	13
V. Die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung	17

I. Grundlagen

1. Normzweck. Die öffentliche Bekanntmachung dient der Verwirklichung **1** der Verfahrensbeteiligung in dem zunächst an eine unbestimmte Zahl von Personen gerichteten Insolvenzverfahren. Die Veröffentlichung im Internet dient der Kostenersparnis und der erleichterten Zugänglichkeit (Kayser/Thole/Sternal Rn. 2). Die Internetveröffentlichung ermöglicht einen wesentlich erhöhten, internationalen Verbreitungsgrad, der insbes. bei grenzüberschreitenden Verfahren wichtig sein kann. Ferner trägt die öffentliche Bekanntmachung dazu bei, eine mögliche Gutgläubigkeit im Hinblick auf § 892 BGB (§§ 81 Abs. 1 S. 2, 91 Abs. 2 InsO) oder § 407 BGB (§ 82 S. 2 InsO) zu zerstören und den Bestand der Masse zu sichern.

2. Änderungen des § 9. Die Vorschrift ist seit dem Inkrafttreten der InsO **2** **mehrfach geändert** worden. Das InsOÄndG 2001 ermöglichte die Bekanntmachung im Internet neben der Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen des Insolvenzgerichts bestimmten Blatts. Das Bundesministerium der Justiz wurde ermächtigt, in einer Rechtsverordnung die Einzelheiten der Veröffentlichungen zu regeln (Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet [InsBekVInsBekV], v. 12.2.2002, BGBl. 2002 I 677, die zuletzt geändert worden ist durch Artikel 7 des „Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts“ – SanInsFOG – vom 22.12.2020 [BGBl. I 3256]). Mit dem Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens v. 13.4.2007 ist als regelmäßige öffentliche Bekanntmachung die Veröffentlichung im Internet vorgesehen, und zwar auf der **gemeinsamen Internetplattform** aller Bundesländer (**www.insolvenzbekanntmachungen.de**).

3. Das Verhältnis zwischen öffentlicher Bekanntmachung und Zustellung. **3** Die Insolvenzordnung regelt für einzelne Vorgänge und gerichtliche Entscheidungen sowohl die öffentliche Bekanntmachung als auch die Zustellung an einzelne Verfahrensbeteiligte; die §§ 8 und 9 finden nebeneinander Anwendung. Allerdings überlagert die öffentliche Bekanntmachung mit der Zustellungsfiktion

des § 9 Abs. 3 die Einzelzustellung einer gerichtlichen Entscheidung. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden Mängel der Zustellung geheilt (MüKoInsO/Bruns Rn. 29), selbst wenn das Gericht pflichtwidrig eine vorgeschriebene Zustellung an einen Beteiligten unterlassen hat (BGH NZI 2004, 277); ausgeschlossen ist die Heilung bei schwerwiegenden Mängeln der Insolvenzeröffnung, insbes. bei fehlender Unterschriftsleistung des Richters unter den Eröffnungsbeschluss (BGHZ 137, 49). Die Insolvenzordnung schreibt aber stets im Einzelfall vor, ob eine Entscheidung den Beteiligten zuzustellen ist und ob sie daneben öffentlich bekanntzumachen ist.

- 4 4. Anwendungsbereich.** Welcher Vorgang des Insolvenzverfahrens oder welche gerichtliche Entscheidung öffentlich bekanntzumachen ist, regelt das Gesetz jeweils im Einzelfall. Die InsO sieht die öffentliche Bekanntmachung in folgenden Vorschriften ausdrücklich vor: §§ 5 Abs. 2 S. 4, 23 Abs. 1 S. 1, 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1 S. 3, 30 Abs. 1, 34 Abs. 3 S. 1, 2, 35 Abs. 3, 64 Abs. 2 S. 1, 74 Abs. 2, 78 Abs. 2 S. 1, 177 Abs. 3 S. 1, § 188 S. 3, 197 Abs. 2, 200 Abs. 2 S. 1, 2, 208 Abs. 2 S. 1, 214 Abs. 1 S. 1, 215 Abs. 1 S. 1, 235 Abs. 2 S. 1, 258 Abs. 3 S. 1, 3, 273, 274 Abs. 1, 277 Abs. 3 S. 1, 287a Abs. 1 S. 2, 290 Abs. 3, 296 Abs. 3 S. 2, 300 Abs. 4 S. 1, 303 Abs. 3 S. 3, 345 Abs. 1 und Abs. 2. Im Geltungsbereich der EuInsVO sind Art. 28 EuInsVO iVm Art. 102c § 7 EGInsO zu beachten (→ EuInsVO Art. 28 Rn. 5 ff.). Ist die öffentliche Bekanntmachung nicht vorgeschrieben, kann sie dennoch angeordnet werden, wenn das Gericht sie noch pflichtgemäßen Ermessen für erforderlich hält (LG Göttingen ZInsO 2007, 1160; MüKoInsO/Bruns Rn. 12; Kayser/Thole/Sternal Rn. 4; Braun/Salm-Hoogstraeten Rn. 5; Andres/Leithaus/Andres Rn. 2; FK-InsO/Schmerbach Rn. 8; aA Keller ZIP 2003, 149). Auch in diesen Fällen treten die Rechtswirkungen der öffentlichen Bekanntmachung ein (LG Göttingen ZInsO 2007, 1160). Die Bekanntmachungen nach § 9 sind gem. § 8b Abs. 2 Nr. 11 HGB auch im Unternehmensregister zu veröffentlichen unter www.unternehmensregister.de.

II. Öffentliche Bekanntmachung (Abs. 1 und 3)

- 5 1. Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung.** Das Gericht ist bei der **Formulierung der Bekanntmachung** weitgehend frei. Nach **Abs. 1 S. 1** kann die Veröffentlichung auszugsweise geschehen. In einer auszugsweisen Veröffentlichung müssen aber wenigstens bekannt gegeben werden: der (bürgerliche bzw. kaufmännische) Name. Bei einer natürlichen Person ist auch der Vorname anzugeben. Die fehlende Angabe des Vornamens des Schuldners kann dazu führen, dass die Veröffentlichung keine Wirkungen entfaltet, weil die notwendige Unterscheidungskraft nicht gewahrt ist (BGH NZI 2014, 77): Ferner sind der Geschäftszeit und die Anschrift des Schuldners, die organschaftlichen Vertreter einer juristischen Person sowie die zu bekanntzumachenden einzelnen gerichtlichen Maßnahmen anzugeben. Das gilt va für die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nach § 21 Abs. 2. Bei der Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses (§ 30 Abs. 1) sind unverzichtbare Bestandteile der Veröffentlichung der Eröffnungsbeschluss, die Aufforderung an die Gläubiger und Schuldner nach § 28 sowie die Terminbestimmungen (§ 29). Die öffentlich bekannt zu machende Tagesordnung der Gläubigerversammlung muss die Beschlussgegenstände zumindest schlagwortartig bezeichnen (BGH ZInsO 2008, 504; HambKommInsR/Preß/Henningsmeiner § 74 Rn. 6; MüKoInsO/Ahrens § 74 Rn. 44). Ein Gerichtstermin ist nach Zeit und Ort anzugeben. Gerichtsbeschlüsse sind ihrem wesentlichen Inhalt nach kundzutun. Der nach § 64 Abs. 2 öffentlich bekannt zu machende **Vergütungsfestsetzungsbeschluss** ist mit Tenor und Gründen zu

veröffentlichen; die festgesetzten Beträge sind nicht zu veröffentlichen. Die bloße Veröffentlichung eines Hinweises, der Vergütungsfestsetzungsbeschluss sei ergangen, genügt den Anforderungen nicht (BGH NZI 2018, 235; zust. Prütting EWIR 2018, 113; krit. Reck ZVI 2018, 87, da aus den Gründen sich ohne Weiteres der festgesetzte Vergütungsbetrag ermitteln lasse; Einzelheiten → § 64 Rn. 20; zu Bestrebungen, die Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung von Vergütungsfestsetzungsbeschlüssen neu zu regeln → § 64 Rn. 2a). Ist für die Rechtsmittelfrist nicht die Zustellung, sondern die öffentliche Bekanntmachung maßgebend, muss diese eine **Rechtsbehelfsbelehrung** enthalten (HambKommInsR/Rüther/Tichbi Rn. 18; aA Reck ZVI 2014, 405 (407)). In der Veröffentlichung muss auf die gem. § 9 Abs. 1 S. 3 zu berechnende Beschwerdefrist hingewiesen werden (FK-InsO/Schmerbach Rn. 23).

2. Wirkung der öffentlichen Bekanntmachung (Abs. 3). **a) Zustellungsfiktion.** Die öffentliche Bekanntmachung wirkt als **Nachweis der Zustellung** an alle Beteiligten. **Mängel** der Einzelzustellung werden durch die formgerechte öffentliche Bekanntmachung mit Wirkung ex nunc geheilt. Die öffentliche Bekanntmachung wirkt nur dann als Zustellung, wenn die bekannt gemachte Entscheidung richtig bezeichnet ist. Eine **unrichtige öffentliche Bekanntmachung** löst die Zustellungswirkung des § 9 Abs. 3 nicht aus (BGH NZI 2011, 978; MüKoInsO/Bruns Rn. 21; Uhlenbruck/Pape Rn. 4; FK-InsO/Schmerbach Rn. 13). Eine unvollständige Bekanntmachung ist im Umfang der tatsächlichen Bekanntmachung wirksam, wenn wenigstens die Person des Schuldners, der bekanntzumachende Vorgang und das Insolvenzgericht deutlich werden (MüKoInsO/Bruns Rn. 21).

b) Lauf von Rechtsmittelfristen. Rechtsmittelfristen beginnen spätestens in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem die öffentliche Bekanntmachung ordnungsgemäß bewirkt wurde (Abs. 1 S. 3). Der Zeitpunkt, zu dem sie als bewirkt gilt, ist damit *va für* den Lauf der Beschwerdefristen maßgeblich. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt, sobald **nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage** verstrichen sind (§ 9 Abs. 1). Ist die anzufechtende, nichtverkündete Entscheidung im Wege der Einzelzustellung schon früher zugestellt worden, ist diese Frist maßgebend (BGH NZI 2009, 159; Uhlenbruck/Pape Rn. 5; MüKoInsO/Bruns Rn. 29; aA BayObLG ZInsO 2002, 129). Wird die anzufechtende Entscheidung nach der Bekanntmachung im Internet auch noch persönlich zugestellt, hat diese Zustellung auf den Lauf der Rechtsmittelfristen keinen Einfluss (BGH NZI 2014, 22).

c) Publizitätswirkung. Die öffentliche Bekanntmachung bewirkt teilw. auch eine Vermutung für die Kenntnis der bekannt gemachten Umstände, wodurch eine Beweislastumkehr eintritt (§§ 82 S. 2, 24). Wer nach der öffentlichen Bekanntmachung der Insolvenzeröffnung zur Erfüllung einer Verbindlichkeit an den Schuldner leistet, obwohl die Verbindlichkeit zur Insolvenzmasse zu erfüllen ist, wird nur befreit, wenn er beweist, dass ihm zurzeit der Leistung die Verfahrenseröffnung unbekannt war (vgl. §§ 82 S. 1, 23 Abs. 1 S. 1, 24 Abs. 1). Die nach der öffentlichen Bekanntmachung zu vermutende Kenntnis schließt auch einen gutgläubigen Erwerb vom Schuldner aus (§ 81 Abs. 1 S. 2, § 24 Abs. 1 iVm § 892 BGB).

Nach der Rspr. des BGH haben **Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen** organisatorische **Vorkehrungen** zu treffen, durch die gewährleistet ist, dass Veröffentlichungen, die Insolvenzverfahren über das Vermögen ihrer Kunden betreffen, zeitnah zur Kenntnis genommen werden können. Es besteht eine innerorganisatorische Weiterleitungspflicht, aber keine Informationsbeschaffungs-

pflicht (BGH NZI 2010, 940; 2009, 680; NJW-RR 2006, 771; OLG Bremen NZI 2014, 403; Hippel/Schneider NZI 2006, 177).

III. Weitere Veröffentlichungen (Abs. 2)

- 10 Eine weitere Veröffentlichung kommt nur noch in Betracht, wenn dies landesrechtlich bestimmt ist. Damit hat das Gesetz den Ländern die Möglichkeit eröffnet, etwaigen regionalen Besonderheiten Rechnung zu tragen, die bspw. die weitere Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung erforderlich erscheinen lassen. Bislang hat kein Bundesland von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Da die weiteren Veröffentlichungen zusätzliche Kosten verursachen, ist auch nicht zu erwarten, dass diesbezüglich die Länder Regelungen schaffen werden. Neben der Veröffentlichung im Internet kommen Veröffentlichungen in regionalen Tageszeitungen, in einem Amtsblatt oder durch Anschlag an der Gerichtstafel in Betracht. Es ist – sofern die Länder Grundlagen für weitere Veröffentlichungen schaffen – ihre Sache, die Voraussetzungen, die Form und den Umfang weitere Veröffentlichungen zu regeln (vgl. amtl. Begründung abgedr. in NZI 2006, 212 f.). Etwaige weitere vom Insolvenzgericht veranlasste Veröffentlichungen haben nicht die Wirkung des Abs. 3 (BGH ZInsO 2006, 92; Uhlenbruck/Pape Rn. 6).
- 11 Die früher den Gerichten eingeräumte Möglichkeit **wiederholter Veröffentlichungen** sieht das Gesetz **nicht mehr** vor, da hierfür angesichts der Internetveröffentlichung, die den Zugriff auf die Daten nicht nur am Tag der Einstellung ermöglicht, kein Bedürfnis besteht. Sie wurde durch das Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens v. 13.4.2007 gestrichen.
- 12 **Im Verbraucherinsolvenzverfahren** waren für alle bis zum 30.6.2014 beantragten Verfahren weitere Veröffentlichungen ausgeschlossen (§ 312 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 aF). Durch diese Regelung sollten die Verfahrenskosten geringgehalten werden. Infolge der Verlagerung der Veröffentlichungen auf das Internet ist dieser Grund entfallen und die Regelung mit Wirkung für alle ab dem 1.7.2014 beantragten Verfahren durch das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte v. 15.7.2013 (BGBl. I 2379) gestrichen worden.

IV. Die Internet-Verordnung (Abs. 2 S. 2, 3)

- 13 Um zu vermeiden, dass der Anspruch des Schuldners auf Schutz seiner persönlichen Daten zu stark beeinträchtigt wird, sieht **Abs. 2** eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Justiz vor, die sicherstellen soll, dass die Veröffentlichungen im Internet innerhalb bestimmter Fristen gelöscht werden und ein Kopierschutz gewährleistet ist. Aufgrund dieser Ermächtigung hat das Bundesministerium der Justiz die zum 1.3.2002 in Kraft getretene „Verordnung zur öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet“ (InsBekV) erlassen (VO v. 12.2.2002, BGBl. I 677 → Rn. 2).
- 14 Die Verordnung wurde durch das **Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens** v. 1.2.2007 geändert. Sie regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen der Internetbekanntmachungen (§ 1 InsBekV), wonach eine Veröffentlichung nur die personenbezogenen Daten enthalten darf, die nach der Insolvenzordnung oder nach anderen Gesetzen, die eine öffentliche Bekanntmachung in Insolvenzverfahren vorsehen, bekannt zu machen sind. Fragen der **Datensicherheit** und des Datenschutzes sind in § 2 InsBekV, die **Löschungsfristen** in § 3 InsBekV und das **Einsichtsrecht** in § 4 InsBekV geregelt. Da das elektronische Medium des Internet noch nicht jedermann ohne weiteres zugänglich ist, wird in § 4 InsBekV sichergestellt, dass jedermann in angemessenem Umfang unentgelt-